



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Herr
Gotthard Augst
Klingerstraße 4
01844 Neustadt/Sa.

Datum: 08. OKT. 2014
Telefon: 03501 515-1120
Telefax: 03501 515-1129
Aktenzeichen: GKT-0120-ehl
E-Mail: kreistag@landratsamt-pirna.de

**Petition der Bürgerinnen und Bürger von Langburkersdorf bezüglich der immissions-
schutzrechtlichen Genehmigung für die Bio-Henne Sachsen GmbH zur Errichtung und zum
Betrieb einer Legehennenfarm in Neustadt i. Sa., Ortsteil Langburkersdorf**
Bescheid bezüglich der Beschlussfassung des Kreisausschusses vom 29.09.2014

Sehr geehrter Herr Augst,

mit Schreiben vom 08.07.2014 trugen die Bürgerinnen und Bürger von Langburkersdorf ihr Anliegen bezüglich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Bio-Henne Sachsen GmbH zur Errichtung und zum Betrieb einer Legehennenfarm in Neustadt i. Sa., Ortsteil Langburkersdorf, vor.

Mit Eingangsbestätigung bzw. Zwischenbescheid des Landratsamtes vom 17.07.2014 wurde Frau Jana Meisel mitgeteilt, dass der entsprechende Sachverhalt nach einer hausinternen Prüfung als Petition behandelt und der zuständige Ausschuss damit befasst wird.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen hat jede Person das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Kreisangelegenheiten mit Vorschlägen, Bitten und Beschwerden (Petitionen) an den Landkreis zu wenden. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 11 der Hauptsatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist der Kreisausschuss dauerhaft für die Bearbeitung und die Entscheidung von Petitionen zuständig.

Am 29.09.2014 wurde dem Kreisausschuss die Petition mit Vorlagen-Nr.: 2014/6/0041 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Unter dem öffentlichen Tagesordnungspunkt 4 beriet der Kreisausschuss über die Petition. In der Sitzung wurde Frau Susanne Hille und Frau Sylvia Wirthgen die Möglichkeit gegeben, das Anliegen im Auftrag der Bürgerinnen und Bürger von Langburkersdorf vorzutragen.

Im Ergebnis beschloss der Kreisausschuss mehrheitlich die Petition abzuweisen. Mit einem neuen Beschlusspunkt 2 wurde die Verwaltung beauftragt, Überprüfungen in Hinsicht auf die Wahrung des Rechtes auf Akteneinsicht und Erhalt einer Kopie vorzunehmen.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Anschrift für Lieferungen:

Schloßhof 2/4 01796 Pirna

Termine nur nach Vereinbarung.

Telefon: 03501 515-0 (Vermittlung)
Telefax: 03501 515-1009
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Bankverbindung:

Ostsächsische Sparkasse Dresden

BLZ: 850 503 00
Konto-Nr.: 3000 001 920
BIC: OSDDDE81XXX
IBAN: DE12 8505 0300 3000 0019 20



Der zuständige Fachbereich wurde mit einer Überprüfung beauftragt. Über die Auswertung dieser Überprüfung werden Sie zu gegebener Zeit entsprechend informiert. Des Weiteren ist beabsichtigt, den Kreisausschuss über das Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Als Anlage erhalten Sie die Beschlussausfertigung für Ihre Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

M. Geisler

Anlage:

- Beschlussausfertigung zur Vorlage-Nr.: 2014/6/0041

Verteiler:

- Frau Susanne Hille
- Frau Sylvia Wirthgen
- Eheleute Meisel

Landkreis Sächsische Schweiz–Osterzgebirge

Der Landrat



Kreisausschuss

29.09.2014

Ausfertigung zur Beschlussvorlage Nr.:

2014/6/0041

TOP 2

Vorlage-Nr.: 2014/6/0041

Petition der Bürgerinnen und Bürger von Langburkersdorf bezüglich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Bio-Henne Sachsen GmbH zur Errichtung und zum Betrieb einer Legehennenfarm in Neustadt i. Sa., Ortsteil Langburkersdorf

Beschlussantrag der Vorlage:

1. Der Kreisausschuss als zuständiger Petitionsausschuss des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beschließt über die Petition der Bürgerinnen und Bürger von Langburkersdorf bezüglich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Bio-Henne Sachsen GmbH zur Errichtung und zum Betrieb einer Legehennenfarm in Neustadt i. Sa., Ortsteil Langburkersdorf.
2. Der Petent erhält unverzüglich einen entsprechenden begründeten Bescheid.

Bezüglich des Genehmigungsverfahrens verdeutlichen **Frau S. Hille** und **Frau Wirthgen**, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung und damit eine Öffentlichkeitsbeteiligung hätten erfolgen müssen. Des Weiteren sei das Recht auf Akteneinsicht und Erhalt von Kopien verletzt worden. **Frau S. Hille** und **Frau Wirthgen** sprechen sich gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Legehennenfarm in Langburkersdorf aus.

Herr Weigel führt aus, dass eine Vorprüfung bezüglich der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung stattgefunden hat. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorruft und dass damit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich war. Das Verfahren ohne Umweltverträglichkeitsprüfung wird nichtöffentlich durchgeführt.

Bezüglich des Rechts auf Akteneinsicht und Erhalt einer Kopie bittet der Kreisausschuss um umfassende Prüfung des Sachverhaltes.

Herr Landrat bringt folgenden Änderungsantrag ein:

Änderungsantrag des Landrates:

1. Der Kreisausschuss als zuständiger Petitionsausschuss des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beschließt, die Petition der Bürgerinnen und Bürger von Langburkersdorf bezüglich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Bio-Henne Sachsen GmbH zur Errichtung und zum Betrieb einer Legehennenfarm in Neustadt i. Sa., Ortsteil Langburkersdorf *abzuweisen*.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, zu überprüfen, ob das Recht auf Akteneinsicht und Erhalt einer Kopie gewahrt wurde. Des Weiteren wird die Verwaltung sicherstellen, dass bei ähnlichen Verfahren eine ordnungsgemäße Akteneinsicht gewährleistet ist.
3. Der Petent erhält unverzüglich einen entsprechenden begründeten Bescheid.

Beschluss der geänderten Vorlage:

1. Der Kreisausschuss als zuständiger Petitionsausschuss des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beschließt, die Petition der Bürgerinnen und Bürger von Langburkersdorf bezüglich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Bio-Henne Sachsen GmbH zur Errichtung und zum Betrieb einer Legehennenfarm in Neustadt i. Sa., Ortsteil Langburkersdorf abzuweisen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, zu überprüfen, ob das Recht auf Akteneinsicht und Erhalt einer Kopie gewahrt wurde. Des Weiteren wird die Verwaltung sicherstellen, dass bei ähnlichen Verfahren eine ordnungsgemäße Akteneinsicht gewährleistet ist.
3. Der Petent erhält unverzüglich einen entsprechenden begründeten Bescheid.

Abstimmungsergebnis über den Änderungsantrag und damit über die geänderte Vorlage:

Dafür: 13
 Dagegen: 4
 Enthaltungen: 2
 Anwesend: 19

Entspricht: mehrheitlich beschlossen



Geschäftsstelle Kreistag für sachlich richtig:

29.09.2014	
Datum	S. Meinel

Vorsitzender des Ausschusses/Kreistages

29.09.2014	
Datum	M. Geisler

Eigene Mitschrift von der Sitzung des Petitionsausschusses vom 29.09.2014

Die kursiv gedruckten Passagen sind zusätzliche, eigenen Kommentare.

Der Landrat wies zu Beginn der Behandlung dieses Tagungsordnungspunktes auf folgendes hin: Recht oder Unrecht sind Kategorien, die sich auf geltende Gesetze beziehen. Recht muss im Einzelfall nicht gleich Gerechtigkeit sein. Es gibt keinen Anspruch auf eine Entscheidung, die eine der Parteien besser gefällt oder dienlicher ist. Wenn es die Gesetzeslage zulässt, hat ein Antragsteller das Recht auf Erteilung einer Genehmigung. Die Verfahren werden nach rechtsstaatlichen Prinzipien durchgeführt; das LRA hat hierbei keinen Ermessensspielraum.

Herr Weigel begründete die 3-jährige nichtöffentliche Vorprüfung mit großer Genauigkeit und Gründlichkeit. Die Investoren müssten Klarheit haben.
Diese Begründung kann leicht als Ausgrenzung der Öffentlichkeit missverstanden werden. Und man darf sich trotzdem fragen, ob es nicht genau das ist oder sein sollte. Wenn Fördermittel an einen Investor in Aussicht gestellt sind, wird zwangsläufig eine Erwartungshaltung hervorgerufen und es ergibt sich für die genehmigende Behörde unausweichlich ein gewisser Sachzwang.

Herr Weigel fügte hinzu, dass öffentlich geführte Verfahren in der Regel besser sind.
Es hätten auch mit Öffentlichkeitsbeteiligung die gleichen gründlichen Prüfungen durchgeführt und weitere Unterlagen angefordert werden können. Möglicherweise wäre man aber viel früher und folglich mit bis dahin noch geringerem Kostenaufwand auf Mängel im Verfahren aufmerksam geworden. Mit Öffentlichkeitsbeteiligung wäre das Verfahren schon zu Beginn mit den Widersprüchen bzgl. Vorranggebiet, Vorbehaltsgebiet und Regionalplanung gescheitert.

Herr Weigel informierte, dass das LRA jährlich 70-80 Verfahren mit Umweltrelevanz zu bearbeiten hat. In den letzten 6 Jahren seien alle Bescheide/Genehmigungen auch bei Widersprüchen vor Gericht ungerügt geblieben.
Das konnte als Hinweis verstanden werden, dass die Korrektheit der Aussagen im hiesigen Verfahren nicht in Zweifel gezogen werden muss.

Mehrfach wurde von den Kreisräten gefragt, was denn mit der Petition erreicht werden solle, was der eigentliche, zu behandelnde Inhalt bzw. zu entscheidende Sachgegenstand sei. Es wurde gefragt, welche Folgen sich aus einer Zustimmung bzw. Ablehnung der Petition ergeben werden. Darauf gab es keine eindeutige Antwort.
Die Meinung, die unausgesprochen im Raum lag, war: Keinerlei Folgen.
Der Landrat erklärte, dass es hinsichtlich des Beschlussgegenstandes noch eine Präzisierung geben werde.

Die Ausführung von Herrn Krüger (Fraktion SPD/Grüne) haben wir so verstanden: Die von der Politik (Staatsregierung) initiierten Förderungen derartiger Anlagen mit bis zu 1 Mio. Euro ziehen Investoren an und schaffen Zugzwänge für die Landkreise sowie Probleme mit und für die Bevölkerung. Über die Art der Förderung muss diskutiert werden, nicht über das konkrete Verfahren, gegen welches bereits 64 zulässige Widersprüche anhängig sind. In Übrigen könne er Anlagen von 30.000 Tieren nicht als „BIO“ anerkennen.

Herr Teichmann (Fraktion AfD) bemängelte die Prüfungszeit von 3 Jahren als viel zu lang. Herr Weigel erklärte, dass dies die Regel sei. Herr Teichmann stellte ebenfalls fest, dass man mit der Petition nichts erreichen kann.

Herr Teichmann formulierte sehr deutlich, dass den Bürgern nicht nur Zugang durch Akteneinsicht zu gewähren sei, sondern auch nach UIG die Aushändigung von Kopien nicht zu verweigern wäre. Dies wurde aber in diesem Fall getan. Einzelne kopierte Seiten würden keine Grundlage für zusammenhängende Gegenargumente bringen. Wir führten dazu aus, dass ebenfalls dem BUND der Zugang zu Umweltinformationen durch Aushändigung von Fotokopien im Verfahren verwehrt wurde. Der BUND ging darauf in Widerspruch. Die Bearbeitung des Widerspruchs wurde bis nach der Genehmigung verzögert.

Von Frau Meiwald Fraktion „Die Linke“, Herrn Teichmann und Herrn Krüger wurde betont, dass sie sich deutlich mehr Öffentlichkeitsbeteiligung bei derartigen Verfahren wünschen.

Fazit:

Die Petition hat keinen Einfluss auf das laufende Verfahren bzw. die anhängigen Widersprüche.

Es ist zu würdigen, dass die Beschwerde als Petition aufgenommen worden ist – die nach Ansicht des Landrates am besten geeignete Reaktion – und damit auf Kreistageebene zu einer Sensibilisierung zu derartigen Verfahren geführt und weitere Diskussionen angestoßen hat.

Eine Rücknahme der Genehmigung durch das LRA war in dieser Sitzung ist kein Diskussionsgegenstand.

Es bleibt zunächst abzuwarten, ob die erteilte Genehmigung nach genauer Prüfung und Bearbeitung der Widersprüche durch das LRA oder nach einer Klage vor dem Verwaltungsgericht Bestand hat.